

Donnerstag, 9. Juni 2016/Bu

Rundbrief Nr. 4/2016

Betreff: „Zinsschmelze“ – Rückstellungsbelastungen für deutsche Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten zurückliegend schon darauf hingewiesen, dass die Veränderungen der Zinssätze gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zu hohen Belastungen der Unternehmen führen können. Der Wert des durchschnittlichen Marktzinssatzes lag per 31.12.2016 bei 3,89 % p.a. Die Prognosen zur Entwicklung des Zinssatzes bis zum 31.12.2019 lagen bei 2,06 % p.a. Dies würde eine regelrecht dramatische Auswirkung auf die betroffenen Unternehmen mit sich bringen.

Zur Abmilderung dieses vorhersehbaren Effektes hat die Bundesregierung am 27.01.2016 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie auf den Weg gebracht. Dieser Entwurf berücksichtigt auch Neuregelungen zur Zinsermittlung von Pensionsrückstellungen für die Handelsbilanz.

Nunmehr sollen auf der Basis eines **10-Jahres-Durchschnittszeitraums** Pensionsrückstellungen ermittelt werden.

Das Gesetz trat am 17.03.2016 in Kraft und gilt für alle Bilanzabschlüsse für das Geschäftsjahr 2015.

Zudem besteht ein Wahlrecht zur möglichen Anwendung der gesetzlichen Neugrundlagen für Abschlüsse 2015, soweit diese noch offen sind.

Möglicherweise entstehende Differenzbeträge, bei der Ausübung der Wahloption, unterliegen der Ausschüttungssperre.

Die Deutsche Bundesbank veröffentlichte, im Zusammenhang dieses Gesetzes, für 2015 einen Abzinsungszinssatz von 4,31%, also eine Erhöhung um 0,42 %.

Kooperationspartner

Dipl.-Math. Ulrich Vierneisel
Aktuar, IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Versicherungsmathematik in der betrieblichen Altersversorgung bei der IHK Rhein-Neckar

Rechtsanwalt
Ferdinand C. Glück
bAV Kontor PVT LTD
Grahamstown 6140
South Africa

Zwar vermindern diese Maßnahmen den kontinuierlich wachsenden Aufwand. Sie beseitigen allerdings nicht das Risiko für die betroffenen Unternehmen.

Es gilt nun den beratenen Unternehmen ein deutlich höheres Maß an Planungssicherheit zu verschaffen!

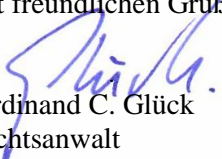
Durch exakte Vorkalkulationen können wir Ihnen und Ihren Mandanten die genaue Vorschau auf die Rückstellungsentwicklung in der Handelsbilanz verschaffen. Dies ist heute umso notwendiger, als das HGB ja auch das Saldierungsgebot (§ 246 Abs. II HGB) beinhaltet, welches schlimmsten Falls die Handelsbilanzen , bis hin zum Finanzierungsvorbehalt, belasten kann.

Fragen zur notwendigen Höhe gleichzeitig zu bildender Rücklagen oder Anliegen zur Finanzierung von Auslagerungen lassen sich nur, kalkulatorisch verbindlich, durch eine Hochrechnung bis 2019 / 2020 ermitteln.

Nutzen Sie also die Zeit und verschaffen Sie sich für Ihre Mandanten und Kunden Planungssicherheit!

Zu allen Fragen, Anliegen und Berechnungsaufträgen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ferdinand C. Glück
Rechtsanwalt

bAV Kontor
bAV Sachverständige
Rechtsanwälte - Aktuare